Deutscher Bundestag **Drucksache 15/873**

15. Wahlperiode 22. 04. 2003

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gesine Lötzsch und Petra Pau

Rechtsstellung der Abgeordneten der PDS im 15. Deutschen Bundestag

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Zusammenschluss von Abgeordneten der PDS wird gemäß § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) als Gruppe anerkannt.
2. Die Gruppe erhält für die 15. Wahlperiode folgende Rechte:
   a) Die Gruppe kann ein Mitglied in den Ältestenrat entsenden. Das von der Gruppe entsandte Mitglied tritt zu den in § 6 Abs. 1 GO-BT vorgesehenen Mitgliedern des Ältestenrats hinzu. Es hat Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
   b) Die Gruppe erhält das Recht, Gesetzentwürfe, Entschließungsanträge sowie Kleine Anfragen einzubringen. Für das Verlangen auf Beratung ihrer Gesetzentwürfe stehen der Gruppe die den Fraktionen zustehenden geschäftsordnungsrechtlichen Befugnisse zu. Die Gruppe kann die Aufsetzung ihrer Vorlagen auf die Tagesordnung gemäß § 20 Abs. 4 GO-BT und die Erstattung von Zwischenberichten zu eigenen Vorlagen entsprechend § 62 Abs. 2 GO-BT verlangen.
   c) Der Gruppe wird das Recht zugestanden, pro Jahr zwei Aktuelle Stunden zu verlangen.
   d) Bei der Bemessung der Redezeit für die Mitglieder der Gruppe ist auf das Gewicht und die Schwierigkeit des Verhandlungsgegenstandes wie auf die Gesamtdauer der Aussprache Bedacht zu nehmen. Dabei ist die Redezeit des anderen Mitglieds der Gruppe anzurechnen.
   e) Die Gruppe erhält die für ihre parlamentarische Arbeit erforderliche finanzielle, technische und personelle Unterstützung. Hierfür wird ihr ein Viertel des Grundbetrages sowie der Zuschlag entsprechend ihrer Stärke einschließlich der besonderen Zuschläge für die Opposition gewährt.
   f) Der Gruppe wird im Plenarsaal ein Platz mit Arbeitstisch und stationärem Telefongerät zugeteilt.

Berlin, den 9. April 2003

Dr. Gesine Lötzsch
Petra Pau

Begründung

I.

Die Antragstellerinnen wurden von ihrer Partei, der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS), als Wahlkreisbewerberinnen aufgestellt und direkt gewählt. Da die PDS insgesamt nur einen Stimmenanteil von unter 5 % erzielte und andere Bewerberinnen oder Bewerber kein Direktmandat für die PDS erzielen konnten, sind die Antragstellerinnen die einzigen der PDS angehörenden Abgeordneten im 15. Deutschen Bundestag.

Entsprechend ihren gleich gerichteten politischen Zielen haben sich die Antragstellerinnen zur Koordinierung der parlamentarischen Aktivitäten zusammengeschlossen. Sie haben in Absprache miteinander jeweils politische Schwerpunkte gesetzt, um einerseits durch Spezialisierung die politische Arbeit zu qualifizieren, um sich aber anderseits jeweils auf der Basis des gemeinsamen politischen Grundverständnisses unterrichten und sich so auch auf Abstimmungen außerhalb der eigenen Schwerpunkte vorbereiten zu können.

In den Sitzungswochen treffen die Antragstellerinnen sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Gruppensitzungen zusammen. Dort tauschen sie Informationen aus und koordinieren das gemeinsame parlamentarische Vorgehen für die jeweilige Sitzungswoche und auch für längere Zeiträume.

Die Antragstellerinnen betreiben eine abgestimmte Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

Die Antragstellerinnen halten Kontakt zum Parteivorstand ihrer Partei. Zur Verfolgung gemeinsamer Ziele arbeiten sie eng mit den PDS-Landtagsabgeordneten in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und den PDS-Abgeordneten des Berliner Abgeordnetenhauses sowie mit den Mitgliedern der PDS in den Landesregierungen von Berlin und Mecklenburg-Vorpommern zusammen.

Die Antragstellerinnen klären mit den der PDS angehörenden Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die dort Teil der Fraktion der GUE/NGL sind, das jeweilige Vorgehen im Europaparlament und im Deutschen Bundestag. Das ist angesichts der zunehmenden Bedeutung der europäischen Rechtsetzung auch für die deutsche Gesetzgebung besonders wichtig und arbeitsintensiv.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Antragstellerinnen in ihren jeweiligen Bundestagswahlkreisen direkt gewählt und dadurch eine besondere Verantwortung gegenüber der jeweiligen Bevölkerung wahrzunehmen haben. Dabei wenden sich an beide Antragstellerinnen nicht nur jene, die sie gewählt haben, sondern auch die übrigen Wahlberechtigten aus ihren Wahlkreisen. Da die Antragstellerinnen nicht an andere Abgeordnete verweisen können, sind sie gegenüber den Wählerinnen und Wählern in ihren Wahlkreisen verpflichtet, zu allen politischen Angelegenheiten, mit denen sich der Deutsche Bundestag beschäftigt, Fragen zu beantworten und Stellung zu beziehen.

II.

In der modernen parlamentarischen Demokratie des Grundgesetzes ergänzen sich das parlamentarische Repräsentationsprinzip und die Gleichberechtigung aller Abgeordneten (Artikel 38 GG) mit der wichtigen Rolle der politischen Parteien bei der Willensbildung des Volkes (Artikel 21 GG). Innerhalb des Parlaments hat das seinen Niederschlag gefunden in der überragenden Bedeutung der auf der parteilichen Organisierung der Parlamentarier beruhenden Fraktionen, wobei zur Konstituierung von Zusammenschlüssen als Fraktionen neben der grundsätzlichen politischen Gleichgerichtetheit auch eine bestimmte zahlenmäßige Größe gehört.

Die Anerkennung der Bedeutung der Fraktionen für die gesamtparlamentarische Willensbildung und die Integration der Willensbildung hin zu erforderlichen Mehrheitsentscheidungen dürfen aber nicht zur Folge haben, dass die Rechte der einzelnen Abgeordneten und solcher Zusammenschlüsse von Abgeordneten, die nicht die Größe einer Fraktion erreichen, zu einer zu vernachlässigenden Größe herabsinken. Dem trägt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages insoweit Rechnung, dass sie in § 10 Abs. 4 die Möglichkeit der Anerkennung von Gruppen geregelt hat, ohne allerdings deren notwendige Voraussetzungen und Rechte festzulegen.

Die Antragstellerinnen hatten durch Änderungsantrag zu dem Antrag auf Weitergeltung des Geschäftsordnungsrechts beantragt, jeden Zusammenschluss von Abgeordneten unbeschadet der Anzahl der Mitglieder als Gruppe anzuerkennen und mit den erforderlichen Rechten auszustatten (Bundestagsdrucksache 15/2). Dieser Änderungsantrag ist auf der 19. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Januar 2003 abgelehnt worden.

Nunmehr ist es daher erforderlich geworden, dass die Antragstellerinnen beantragen, ihren Zusammenschluss als Gruppe gemäß § 10 Abs. 4 GO-BT anzuerkennen und ihm die erforderlichen Rechte zu übertragen.

III.

Das Geschäftsordnungsrecht des Deutschen Bundestages kennt nur zwei Formen des Zusammenschlusses von Abgeordneten mit gleich gerichteten politischen Zielen: Fraktionen und Gruppen. Da es sich bei dem Zusammenschluss der Antragstellerinnen nach § 10 Abs. 1 GO-BT ersichtlich nicht um eine Fraktion handelt, erscheint es zwingend, ihn als Gruppe anzuerkennen.

Dem steht die deutliche zahlenmäßige Differenz zwischen diesem Zusammenschluss und den Fraktionen und früher anerkannten Gruppen nicht entgegen. Der Deutsche Bundestag kann nach seiner Geschäftsordnung den Gruppen in unterschiedlichem Umfang Rechte zubilligen. Das hat er in der Vergangenheit auch im Hinblick auf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der 12. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 12/149) sowie die PDS in der 12. Wahlperiode (Bundestagsrucksache 12/150) und der 13. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 13/684) getan. Die Antragstellerinnen begehren für ihren zahlenmäßig deutlich kleineren Zusammenschluss in ihrem Antrag erkennbar weniger Rechte und eine geringere finanzielle Ausstattung.

Bei der Differenzierung von Rechten und Ausstattung darf jedoch nicht nur auf die zahlenmäßige Größe des Zusammenschlusses abgestellt werden. Es kommt vielmehr auf eine Gesamtsicht an, die entscheidend auch die politische Bedeutung im realen Verfassungsleben der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Dabei kann nicht ausgeklammert werden, dass die PDS, der die Antragstellerinnen angehören, und für die sie in den Deutschen Bundestag gewählt wurden, in sechs Landtagen und zwei Landesregierungen vertreten ist, dass Mitglieder ihrer Partei einer Fraktion im Europäischen Parlament angehören.

Das Funktionieren eines modernen Föderalismus und die Weiterentwicklung der Europäischen Union verbieten die einseitige Privilegierung der großen Zahl und erfordern die Stärkung auch der Kräfte, die regional stärker sind als im Gesamtstaat. Denn sie haben insoweit unverzichtbare Aufgaben bei der Zusammenführung der unterschiedlichen regionalen, sozialen und politischen Teile.

Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerinnen in ihren Wahlkreisen direkt gewählt wurden und deshalb für die jeweilige Gesamtbevölkerung auch eine Gesamtverantwortung wahrzunehmen haben.

IV.

Auf der Grundalge der vorstehenden Erwägungen ist nicht nur die Anerkennung des Zusammenschlusses der Antragstellerinnen als Gruppe geboten, sondern auch die Übertragung der beantragten Rechte und Ansprüche.

1. Eine verantwortliche und miteinander abgestimmte Vorbereitung auf die parlamentarische Arbeit, insbesondere auf die Plenarsitzungen des Deutschen Bundestages, erfordert frühzeitige Information und auch die Möglichkeit, eigene Sichtweisen und Interessen in die vorbereitende Willensbildung des Ältestenrats einzubringen. Nur so ist auch gesichert, dass sie rechtzeitig und ausreichend über die Tagesordnung und deren Veränderungen informiert sind. Deshalb soll ein Mitglied der Gruppe an den Sitzungen des Ältestenrats teilnehmen können. Eine Veränderung der Mehrheitsverhältnisse im Ältestenrat ist dabei nicht zu besorgen, da ein Stimmrecht ausdrücklich nicht begehrt wird. Auch sonst sind keine Gründe ersichtlich, die gegen eine solche Teilnahme sprächen.

2. Parlamentarische Arbeit vollzieht sich im Wesentlichen in der Behandlung von Vorlagen gemäß § 75 ff. GO-BT. Für die demokratische Willensbildung ist es unerlässlich, dass öffentlich erkennbar wird, wie die parlamentarischen Akteure und die sie tragenden politischen Parteien Stellung beziehen und politisch handeln. Das kann nicht allein dadurch geschehen, dass sich die verschiedenen Kräfte in Debatte und Abstimmung zu den Initiativen anderer verhalten. Gerade, wenn andere auf bestimmten Gebieten überhaupt nicht tätig werden, muss es möglich sein, dass auch parlamentarische Gruppen aktiv werden und ihre Alternativen im Parlament einbringen und in der Öffentlichkeit sichtbar machen. Deshalb war es richtig, dass der Deutsche Bundestag in den genannten Fällen den damals bestehenden Gruppen bestimmte Initiativrechte eingeräumt hat. Das ist auch im Hinblick auf die von den Antragstellerinnen gebildete Gruppe geboten. Dass durch zusätzliche Initiativen dieser Gruppe überhaupt ein erheblich ins Gewicht fallender Mehraufwand für das Gesamtparlament entstünde, ist nicht ersichtlich. Völlig unerfindlich wäre es, wenn behauptet würde, die zusätzlichen Initiativen könnten trotz der modernen Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik nicht bewältigt werden.

3. Auch zahlenmäßig kleine Zusammenschlüsse müssen gelegentlich die Möglichkeit bekommen, aus ihrer Sicht ein aktuelles Thema in das Scheinwerferlicht parlamentarischer Debatte zu rücken. Bei einer Aktuellen Stunde in einem halben Jahr besteht keine Gefahr, dass das Zeitbudget des Deutschen Bundestages dadurch über Gebühr belastet würde.

4. Hinsichtlich der Redezeit wird angeknüpft an die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht für Abgeordnete entwickelt hat, die weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehören. Das gilt auch im Hinblick darauf, dass sich die Redezeiten von Abgeordneten, die sich wegen der politischen Übereinstimmung zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben, nicht so kumulieren, dass sie die Redezeit kleinerer Fraktionen erreichen oder gar übertreffen.

5. Angesichts der vielfältigen, aufgrund der geringen Zahl besonders ins Gewicht fallenden Koordinierungsaufgaben der Antragstellerinnen nicht nur im Parlament selbst, sondern in der bundesstaatlichen Ordnung und darüber hinaus, ist eine materielle Ausstattung geboten, die über die einzelner Abgeordneter hinausgeht. Den spezifischen Aufgabenstellungen können auch Unterstützungsleistungen der Bundestagsverwaltung, insbesondere des Wissenschaftlichen Dienstes, nur in geringem Umfang gerecht werden. Im Verhältnis zu der Entscheidung zur Gruppe der PDS in der 13. Wahlperiode wird aber nicht die Hälfte des Grundbetrags, sondern nur ein Viertel beantragt. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass die Antragstellerinnen in

ihren Wahlkreisen direkt gewählt wurden und deshalb zu allen politischen Fragen Stellung beziehen können müssen. Das setzt Mittel für eine zusätzliche Mitarbeiterin bzw. einen zusätzlichen Mitarbeiter und die Möglichkeit voraus, Gutachten erstellen zu lassen. Außerdem haben die Antragstellerinnen einen besonders hohen Portoaufwand, da sie überdurchschnittlich häufig aus ihren Wahlkreisen angeschrieben werden und zu antworten haben. Ferner muss beachtet werden, dass sich viele der fast zwei Millionen Wählerinnen und Wähler der PDS nur durch die Antragstellerinnen vertreten fühlen und deshalb auch eine Kommunikation mit ihnen suchen, wodurch ebenfalls erheblicher Aufwand entsteht. Sie sind ja keine abtrünnigen Abgeordneten, die entgegen ihrer ursprünglichen Wahl ihre Fraktion verlassen haben, sondern für die Wählerinnen und Wähler der PDS die verbliebenen Repräsentantinnen, an die sie sich wenden. Ihr Aufwand ist deshalb mit dem Aufwand fraktionsloser Abgeordneter nicht vergleichbar.

6. Zu Recht dürfen im Plenarsaal nicht mit einem mobilen Telefon Ferngespräche geführt werden. Störungen wären zu befürchten. In der heutigen Gesellschaft, in der schnelle und fast immer mögliche Kommunikation eine zunehmende Rolle spielt, ist es sinnvoll, dass Ferngespräche durch stationäre Geräte so geführt werden können, dass der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Da angesichts der politischen Meinungsunterschiede die Antragstellerinnen dringende Gespräche im Plenarsaal nicht an den Geräten der Fraktionen führen können, ist es geboten, auch ihnen eine dementsprechende Möglichkeit einzuräumen. Die Antragstellerinnen müssen wie andere Abgeordnete auch erreichbar sein, insbesondere für ihre Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Das ist zurzeit nicht gegeben. Welche Schäden durch die Bereitstellung eines Telefons für die parlamentarische Arbeit entstehen könnten, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil, eine zeitweise Bereitstellung eines schnurlosen Telefons für die Antragstellerinnen durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages führte zu keinen Beanstandungen.

7. Bundestagsabgeordnete, die im Rahmen einer Debatte unterschiedliche Vorlagen vergleichen, bestimmte Textstellen in ihnen nachlesen oder auch nur Notizen für sich selbst oder eine spätere Berichterstattung in ihrer Fraktion oder Gruppe machen wollen, benötigen nicht nur einen Sitzplatz, sondern einen angemessenen Arbeitsplatz. Früher waren die Plätze aller Bundestagsabgeordneten einheitlich mit Ablage- und Schreibmöglichkeiten ausgestattet. Die Sinnhaftigkeit der vorgenommenen Veränderungen in der Einrichtung des Plenarsaals, die eine Unterscheidung in Plätze mit sich gebracht haben, auf den mitgearbeitet und solche, auf denen nur zugehört werden kann, ist hier nicht zu untersuchen. Für die Abgeordneten der Fraktionen besteht aber die Möglichkeit, dass sie zu Tagesordnungspunkten, für die sie arbeitsteilig zuständig sind, sich einen Platz mit Arbeitsmöglichkeit sichern. Das ist den Antragstellerinnen verwehrt. Ihnen sind nur Sitzgelegenheiten zu Verfügung gestellt worden. Wenn sie Unterlagen und Akten ablegen wollen, müssen sie das auf dem Fußboden tun. Ein konzentriertes Mitschreiben ist ihnen praktisch verwehrt. In den Fraktionen ist es üblich, dass Abgeordnete, die zu einem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen, einen Abgeordnetensitz mit Arbeitsplatz einnehmen. Ihnen soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, sich Notizen über die Redebeiträge anderer Abgeordneter zum gleichen Tagesordnungspunkt zu machen, um in dem eigenen Redebeitrag darauf eingehen zu können. Die Antragstellerinnen haben diese Möglichkeit nicht, da sie nicht bei einer Fraktion einen solchen Arbeitsplatz im Falle eines eigenen Redebeitrages in einer Debatte beanspruchen können. Deshalb wäre zumindest ein solcher Arbeitsplatz für beide Antragstellerinnen zur Verfügung zu stellen. Die Würde des Parlaments ist immer auch die Würde jeder und jedes einzelnen Abgeordneten. Ihre Achtung zeigt sich auch in den konkreten Arbeitsmöglichkeiten und in ihrer Darstellung in der öffentlichen Berichterstattung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333